



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

14 JUN 2017

gültig ab: sofort

**1-1052-17**

---

## **Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen anlässlich der "Grand Départ"**



**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen  
anlässlich der „Grand Départ“**

**vom 12. Juni 2017**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Langen wird vorübergehend das folgende Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

**„ED-R Tonhalle Düsseldorf“**

**1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

**1.1 Seitliche Begrenzung**

Kreis mit 2 NM Radius um 51 13 56 N 006 46 22 O.

**1.2 Vertikale Begrenzung**

GND - 2500ft AMSL.

**1.3 Zeitliche Wirksamkeit**

Grundsätzlich am 01. Juli 2017, 11:00 - 18:00 Uhr UTC und am 02. Juli 2017, 08:00 - 12:30 Uhr UTC.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Polizei Düsseldorf bekannt gegeben und von der Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über den FIS Langen erfragt werden.

**2. Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind:

- a) akkreditierte Einsatzflüge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizeien der Länder oder Flüge im Auftrag bzw. auf Veranlassung der Polizei,
- b) akkreditierte Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- c) akkreditierte Flüge mit unmittelbarem Bezug zur Veranstaltung,
- d) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren sind nicht erlaubt).

Unter Wechselverfahren versteht man die Flüge, die ganz oder teilweise nach Sichtflugregeln durchgeführt werden (Y- und Z-Flüge).

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge der in den Ausnahmen definierten Flüge nach Sichtflugregeln sind vorab bei der Polizei Düsseldorf anzumelden. Die Verfahren und die Erreichbarkeiten werden von der Polizei den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

### **3. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 12. Juni 2017

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Michael Lokay